

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlasse, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team



01.00
8. Jan. 09

Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

08. Januar 2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.02-2-
Erteilungsvoraussetzungen

Nur per E-Mail!

OAR in Ilsen
Telefon 0211 871-2243
Fax 0211 871-162243
helga.ilsen@im.nrw.de

Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG

Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung zum Zwecke des Familiennachzugs gem. § 31 AufenthV unter Berücksichtigung von Leistungen nach SGB II an den im Bundesgebiet lebenden Ehegatten (Sicherung des Lebensunterhalts)

Runderlass vom 27.10.2008 Az. s.o.

Anlagen: - 2 Blatt -

Unter Bezug auf meinen Runderlass vom 27.10.2008, mit dem ich das Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 22. Oktober 2008 - MI3 - 125 181 - 3/0 weitergeleitet habe, übersende ich das anliegende Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 17. November 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Im Auftrag

(Ilsen)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerium des Landes
Niedersachsen
Referat 42
Clemenstraße 17
30169 Hannover

nachrichtlich

Innenministerien/Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2228

BEARBEITET VON Herrn Kalts

M 13 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET <http://www.bmi.bund.de>

DATUM Berlin, 17. November 2008

AZ M 13 - 125 181 - 3/0

BETREFF **Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG;**
HIER Zustimmung der Ausländerbehörden zur Visumerteilung zum Zwecke des Familiennachzugs gem. § 31 AufenthV unter Berücksichtigung von Leistungen nach SGB II an den im Bundesgebiet lebenden Ehegatten

BEZUG Ihr Schreiben vom 10.11.2008 (E-Mail)
Mein Schreiben – M 13 – 125 181 – 3/0 - vom 22. Oktober 2008

Bezug nehmend auf Ihre Rückmeldung und der von Ihnen geltend gemachten Einwände zu meinem Schreiben vom 22.10.2008 zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung beim Ehegattennachzug möchte ich kurz auf die von Ihnen geltend gemachten Einwände eingehen:

- 1) Sie legen dar, dass der angesprochene Nachzug zu Deutschen regelmäßig keine Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt (§ 28 Abs. 1 AufenthG); beim Nachzug zu Asylberechtigten könne hiervon abgesehen werden, in bestimmten Fällen sei hiervon abzuweichen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Komme die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis, dass ein gesicherter Lebensunterhalt beim Nachzug zu diesem Personenkreis nicht gefordert werden könne, mache es Ihres Erachtens nach wenig Sinn, gegenüber der Auslandsvertretung den Nicht-Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts zu begründen.

Wie Sie selber ausführen, setzt der Nachzug in diesen Fällen REGELMÄSSIG keine Sicherung des Lebensunterhalts voraus. In einigen Ausnahmefällen ist dies aber doch der Fall (Vorliegen besonderer Umstände bei Personen, denen deshalb die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist, insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen be-



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

SEITE 2 VON 2

sitzen/ Deutsche, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die die Sprache dieses Staates sprechen / § 27 Abs. 3 AufenthG (hierzu sogleich)). Dies sollte die Ausländerbehörde jedenfalls bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die genannten besonderen Umstände prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung bzw. der Auslandsvertretung eine Nachricht, dass mangels Anhaltspunkte keine Ermittlungen hierzu stattgefunden haben, übermitteln. Ansonsten ergäbe sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn, beispielsweise im Verfahren zur Ausnahme von der Passpflicht, diese Prüfung an anderer Stelle wiederholt und Rückfragen gestellt werden müssten.

- 2) Darüber hinaus führten Sie aus, dass, soweit eine Lebensunterhaltssicherung nicht nach § 28 oder § 29 AufenthG gefordert werden könne, ein Rückgriff auf die Ermessensregelung in § 27 Abs. 3 AufenthG nicht zulässig sei, zumal sich dessen Anwendungsbereich auf Unterhaltsverpflichtete beschränke.

Durch die Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in §§ 28, 29 AufenthG wird § 27 Abs. 3 AufenthG nicht verdrängt. Dies folgt bereits daraus, dass die Vorschrift dort - an der Stelle für übergreifende Regelungen zum Familiennachzug zu Deutschen und zu Ausländern - und nicht in § 28 oder in § 30 enthalten ist. Es ist folglich zwar im Regelfall nicht schädlich, wenn der Lebensunterhalt des zum Deutschen Nachziehenden nicht gesichert ist; wenn der Deutsche allerdings wegen des UNTERHALTS ANDERER Familienangehöriger für andere Personen in seinem Haushalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezieht, wandeln sich die Anspruchstatbestände des § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Ermessenstatbestände um.

Sofern gem. den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 von § 5 Abs. 1 Nr. 1 abgewichen werden kann, hat dies zur Folge, dass die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes nicht regelmäßig zu Versagung des Aufenthaltstitels führt. Jedoch ist sie bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels als Abwägungskriterium heranzuziehen.

Im Auftrag
Kalis



Beglaubigt:

Kalis
Angestellte